



# Allgemeine Geschäftsbedingungen für das CarSharing der BE Solution GmbH

**Gültig ab 01.01.2023**

## **1 Gegenstand**

- 1.1 Die BE Solution GmbH (im Folgenden kurz „BES“ genannt) vermietet registrierten Kunden Elektroautos zur Kurzzeitnutzung. Die hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Abschluss der Nutzungsvereinbarung für die kurzzeitige, entgeltliche Nutzung der Elektroautos und für die Vertragsbeendigung.
- 1.2 Von in diesem Dokument abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch die BES wirksam.

## **2 Fahrberechtigte Personen**

- 2.1 Fahrberechtigt sind alle Personen, die mit der BES eine CarSharing-Nutzungsvereinbarung abgeschlossen haben.
- 2.2 Dritte Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Zustimmung und im Beisein des Kunden lenken. Der Kunde hat in diesem Fall sicherzustellen und ist auch verantwortlich dafür, dass die dritte Person die Bestimmungen dieser AGBs einhält. Die anfallenden Nutzungskosten sind vom Kunden zu tragen.

## **3 Vertragsabschluss**

- 3.1 Zwischen der BES und dem Kunden wird in einem ersten Schritt eine Nutzungsvereinbarung abgeschlossen. Dieser regelt die wesentlichen Bedingungen betreffend das CarSharing. Die jeweilige Miete eines Fahrzeuges erfolgt durch die Erfassung einer Reservierung im CarSharing Portal.
- 3.2 Kunden können unter den folgenden Voraussetzungen das Fahrzeugmietenangebot der BES in Anspruch nehmen bzw. sind unter den folgenden Voraussetzungen reservierungs- und nutzungsberechtigt:
  - a) Registrierung online unter [www.burgenlandenergie.at/de/privat/carsharing](http://www.burgenlandenergie.at/de/privat/carsharing)
  - b) Abschluss einer Nutzungsvereinbarung mit der BES, worauf der Kunde eine TANKE-Karte erhält, die für das Öffnen, Versperren und das Laden des Elektroautos benötigt wird.
  - c) der Kunde muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
  - d) Die Nutzungsberechtigung für das Elektroauto gilt ausschließlich für den in der Nutzungsvereinbarung angeführten Kunden. Die Nutzungsberechtigung erlischt, wenn dem Kunden die Lenkerberechtigung entzogen oder diese dem Kunden vorläufig abgenommen wurde. Für die Dauer eines gerichtlich oder behördlich verhängten Lenkerverbots ruht die Nutzungsberechtigung, sofern der Kunde diesen Sachverhalt der BES bekannt gibt.
  - e) der Kunde muss seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung im Besitz einer in Österreich gültigen Lenkerberechtigung für die Klasse B sein, die Lenkerberechtigung bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt bei sich tragen und alle darin enthaltenen Auflagen und Beschränkungen bei Fahrtantritt und der gesamten Fahrt erfüllen.
- 3.3 Der Kunde bestätigt durch den Vertragsabschluss, dass er eine Einweisung erhalten hat und mit dem Benutzerhandbuch des Fahrzeuges vertraut ist.

## **4 Reservierung**

- 4.1 Kunden können die von der BES zur Verfügung gestellten Fahrzeuge ausschließlich nach vorheriger Reservierung nutzen. Der Kunde kann ein Fahrzeug online im CarSharing Portal unter <http://carsharing.burgenlandenergie.at> oder im Falle einer Kooperation mit einer Gemeinde im Gemeindeamt reservieren. Die Mindestreservierungszeit beträgt 30 Minuten. Die maximale Mietzeit beträgt 48 Stunden.
- 4.2 Der Kunde kann bis zu 3 Reservierungen pro Monat vor Beginn der Mietzeit kostenfrei stornieren. Wird eine Stornierung nicht rechtzeitig durchgeführt oder ist die maximale Stornoanzahl überschritten, fallen für den Kunden die den Reservierungen entsprechenden Kosten in voller Höhe an.

## **5 Fahrzeugnutzung**

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf allfällige Verunreinigung, Mängel und Schäden zu überprüfen. Sollten solche erkennbar sein, sind sie umgehend telefonisch oder persönlich der Gemeinde bzw. per E-Mail der BES anzuzeigen. (Die BES entscheidet, ob die Fahrt trotz eines Mangels oder Schadens angetreten werden darf). Sofern der Kunde keine Schäden bekanntgibt, bestätigt er damit, dass das Fahrzeug optisch und technisch einwandfrei übernommen wurde.
- 5.2 Kann ein Fahrzeug trotz erfolgter Reservierung aufgrund des Fehlverhaltens Dritter nicht genutzt werden (z.B. verspätete Rückgabe des Vornutzers, PKW ist beschädigt und nicht betriebsbereit) gilt die Reservierung als widerrufen. Ersatz- oder der Schadensansprüche des Kunden gegenüber der BES bestehen keine.
- 5.3 Vor der Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist das Ladekabel von der Ladesäule und vom PKW zu trennen und im Kofferraum zu verstauen.
- 5.4 Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug sorgsam und pfleglich zu behandeln und dieses gemäß der Betriebsanleitung und nach den Herstellervorgaben zu benutzen. Rauchen in den Fahrzeugen ist generell nicht gestattet. Bei einer übermäßigen Verschmutzung des Fahrzeuginnenraums durch den Kunden werden Reinigungskosten nach aktueller Preisliste berechnet. Als übermäßig verschmutzt im vorstehenden Sinne gilt ein Fahrzeug insbesondere, wenn es Flecken, Abfall, Grünschnitt, Asche, Tabakrauch, Verschmutzung durch Transport von Tieren, Essensreste oder ähnliche Verschmutzungen aufweist.
- 5.5 Die Benutzung des Fahrzeugs ist nur innerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich zulässig. Fahrten außerhalb des Staatsgebietes sind bei der Gemeinde oder der BES zu melden.

- 5.6 Der Kunde darf das Fahrzeug nicht für die folgenden Zwecke benutzen:
- zu motorsportlichen Zwecken
  - für Fahrzeugtests, Fahrsicherheitstrainings und Fahrten abseits befestigter Straßen
  - zur gewerblichen Personenbeförderung
  - zur Weitervermietung
  - zur Begehung von Straftaten
  - zur Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen
- g) zum Transport von Gegenständen, die aufgrund ihrer Form, Größe oder Gewicht die Fahrsicherheit beeinträchtigen oder den Innenraum beschädigen können
- h) zum Transport von Tieren, wenn diese nicht in einem geschlossenen Käfig im Kofferraum des Fahrzeugs transportiert werden können;
- 5.7 Darüber hinaus ist es dem Kunden untersagt,
- das Fahrzeug unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen könnten, zu lenken
  - das Fahrzeug zu verschmutzen oder Abfälle – welcher Art auch immer – im Fahrzeug zurückzulassen
  - im Fahrzeug zu rauchen oder Mitfahrern das Rauchen zu gestatten
- 5.8 Der Kunde hat das Fahrzeug vor dem Abstellen gegen Diebstahl zu sichern.
- 5.9 Bei schuldhaftem Zuwiderhandeln gegen die in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen ist die BES berechtigt, die Nutzungsvereinbarung sowie die Geschäftsbeziehung mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Allfällige Ersatzansprüche des Kunden, die auf die Auflösung der Geschäftsbeziehung gegründet sind, sind in einem solchen Fall ausgeschlossen. Der Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der BES aufgrund einer Verletzung einer der in diesem Kapitel angeführten Bestimmungen entsteht, bleibt unberührt.

## 6 Ende der Fahrzeugnutzung

- 6.1 Die Fahrzeugnutzung endet, sobald die Reservierungszeit abgelaufen ist, der Kunde das Fahrzeug am CarSharing-Stützpunkt ordnungsgemäß abgestellt hat und der Ladevorgang gestartet wurde. Das passende Ladekabel befindet sich im Kofferraum des Fahrzeugs.
- 6.2 Die Reservierung endet vorzeitig bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigen Schäden bzw. technischen Fehlern, die eine weitere Nutzung des Fahrzeugs nicht mehr gestatten.
- 6.3 Sofern der Kunde das Fahrzeug ohne ordnungsgemäße Beendigung des Mietvorgangs verlässt, läuft die Fahrzeugnutzung, auf deren Grundlage die Berechnung des Entgelts erfolgt, weiter.
- 6.4 Wenn der Ladevorgang nicht gestartet werden kann, muss der Kunde dieses technische Problem bei der Gemeinde bzw. außerhalb der Gemeindeöffnungszeiten bei der BES unter +43 (0) 5 7770-1717 melden.
- 6.5 Das Fahrzeug muss mit sämtlichen überlassenen Dokumenten (Zulassungsschein, Parkkarten etc.) zurückgestellt werden. Darüber hinaus dürfen bei Beendigung des Mietvorgangs keine zu Beginn des Reservierungszeitraums vorhandenen Ausstattungs- und Zubehörgegenstände fehlen.
- 6.6 Der Kunde hat das Fahrzeug in jenem Zustand zurückzustellen, in dem er es übernommen hat (ausgenommen der während der Mietdauer zurückgelegten Kilometer sowie der üblichen Abnutzung).
- 6.7 Der Kunde hat das Fahrzeug in einem sauberen Zustand zurückzustellen. Wird das Fahrzeug in einem grob verschmutzten Zustand zurückgestellt, hat der Kunde die Kosten für die Reinigung des Fahrzeugs zu tragen.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, das Fahrzeug mit Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer ordnungsgemäß zurückzugeben.

## 7 Einzelmietvertrag

- 7.1 Durch jede Reservierung des Fahrzeugs kommt zwischen der BES und dem Kunden implizit ein Einzelmietvertrag auf Basis des bereits abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung zustande, dem u.a. die gegenständlichen AGB zu Grunde liegen. Ein Einzelmietvertrag liegt nicht als physischer Vertrag vor.

- 7.2 Die Laufzeit des Einzelmietvertrages stimmt grundsätzlich mit der Laufzeit der Reservierung überein. Wird die Fahrt nicht angetreten oder wird bei einer konkreten Fahrt das Fahrzeug verspätet in Betrieb genommen oder frühzeitig zurückgestellt, dann bleibt die Laufzeit des Einzelmietvertrages davon unberührt. Wird aber bei einer Fahrt der Endezeitpunkt der Reservierung überschritten, dann endet der Einzelmietvertrag mit dem Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs.
- 7.3 Ein bereits abgeschlossener Einzelmietvertrag bleibt bestehen, auch wenn die Reservierung storniert wird. (siehe Punkt 4.2). Aufgrund des Fehlverhaltens Dritter kann ein Einzelmietvertrag jedoch widerrufen werden (siehe Punkt 5.2).

## 8 Beendigung der Nutzungsvereinbarung

- 8.1 Die Nutzungsvereinbarung wird befristet auf ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich zum Vertragsende automatisch um ein weiteres Monat, falls er nicht von einer Vertragspartei zumindest 4 Wochen vor Vertragsende gekündigt wird.
- 8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Kundenvertrages bleibt den Parteien vorbehalten.
- 8.3 Bei missbräuchlicher Verwendung und bei „nicht ernsthaften Reservierungen“ eines Kunden steht es BES frei, den Vertrag zu kündigen.

## 9 TANKE-Karte

- Die TANKE-Karte besitzt zwei grundlegende Funktionen
- Laden an öffentlichen Ladestationen
  - Nutzung des zugeordneten Burgenland Energie Fahrzeugs
- 9.1 Die TANKE-Karte ermöglicht das Laden von beliebigen Elektrofahrzeugen an öffentlichen Ladestationen der Burgenland Energie sowie österreichweit an den Ladestationen der Partner der Burgenland Energie. Die Nutzung der TANKE-Karte zu Ladezwecken ist in einem gesonderten Vertrag und außerhalb des CarSharings geregelt.
- 9.2 Zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs ist die TANKE-Karte zwingend erforderlich und ersetzt den Autoschlüssel.
- 9.3 Für die CarSharing-Kunden fallen am CarSharing-Stützpunkt keine Ladekosten an. Die Ladekosten werden in diesem Fall von der Gemeinde getragen.
- 9.4 Der Verlust der TANKE-Karte ist unverzüglich bei der BES zu melden.
- 9.5 Eine Weitergabe der Karte an nicht berechtigte Lenker ist nicht gestattet. Widrigenfalls haftet der Kunde für alle durch Weitergabe oder Verlust der TANKE-Karte im Rahmen des CarSharings entstandenen Schäden und Kosten.

## 10 Entgelt / Zahlungsbedingungen

- 10.1 Die aktuellen Preise für die Einzelanmietung der Fahrzeuge werden von der BES unter [www.burgenlandenergie.at/de/privat/carsharing](http://www.burgenlandenergie.at/de/privat/carsharing) bekanntgegeben. Dem Kunden wird der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelmietvertrages gültige Preis in Rechnung gestellt. Preisänderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Wenn der Kunde nicht binnen 14 Tagen den neuen Preisen widerspricht, gelten diese als zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Widerspricht der Kunde der Preisänderung endet die Nutzungsvereinbarung mit Zustellung des Widerspruchs bei der BES.
- 10.2 Das Entgelt (inkl. gesetzlicher USt.) wird von der BES zu Beginn des Nachfolgemonats der Mietzeit in Rechnung gestellt und per Lastschriftverfahren eingezogen. Die entsprechende Rechnung wird dem Kunden per E-Mail übermittelt. Alternativ kann auch eine Papierrechnung vom Kunden angefordert werden. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, hat dieser die gesetzlichen Verzugszinsen und die anfallenden Bearbeitungskosten zu tragen. Darüber hinaus kann von der BES das Nutzungsrecht für diesen Kunden für die Dauer des Zahlungsrückstandes ausgesetzt werden. Für den Fall eines nicht vertragskonformen Verhaltens des Kunden, werden die Kosten der Bearbeitung nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 10.3 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus dem Vertragsverhältnis zu. Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

- 10.4 Der Kunde ermächtigt die BES, die von ihm bei der ersten Anmietung angegebene Zahlungsverbindung auch für alle späteren Anmietungen zu verwenden. Darüber hinaus ermächtigt der Kunde die BES die angegebene Zahlungsverbindung mit etwaigen anderen Entgelten, die der Kunde im Zusammenhang mit der Anmietung des Fahrzeugs schuldet (z. B. Aufwandspauschalen im Falle von Verstößen gegen Verkehrsregeln, Mautvergehen, Verkehrsstrafen etc.) zu belasten.
- 11 Unfälle, Diebstahl, Anzeigepflicht**
- 11.1 Das Elektrofahrzeug ist vollkaskoversichert, die Höhe des Selbstbehaltes beträgt 350,- Euro. Bei etwaigen technischen Pannen während der Fahrt, als auch bei einem leer gefahrenen Akku, ist mit dem Servicedienst des Autoherstellers Kontakt aufzunehmen. Der Dienst dafür ist GRATIS. Das Fahrzeug darf nicht selbständig abgeschleppt werden. Eine Infomappe mit Notfallnummern befindet sich im Fahrzeug.
- 11.2 Der Kunde hat nach einem Unfall, Diebstahl, Brand oder Wildschaden unverzüglich die zuständigen Sicherheitsbehörden zu verständigen. Auch bei Vorliegen eines reinen Sachschadens ist der Kunde dazu verpflichtet, die nächste Polizeidienststelle um Aufnahme einer Unfallmeldung zu ersuchen.
- 11.3 Spätestens zwei Tage nach dem Vorfall hat der Kunde einen sorgfältig und vollständig ausgefüllten Unfallbericht (unter Angabe aller ihm bekannten potenziellen Zeugen) an die BES zu übermitteln.
- 11.4 Der Kunde hat zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen und alles zu unterlassen, was diese Feststellung erschwert oder verhindert. Keinesfalls darf der Kunde ohne vorherige Rücksprache mit der BES ein Verschuldensanerkennnis abgeben.
- 11.5 Eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 11 angeführten Pflichten (Obliegenheiten im Sinne des § 6 Versicherungsvertragsgesetzes) führt zur Leistungsfreiheit des Versicherers, sofern diese Verletzung auf die Feststellung des Versicherungsfalles, die Feststellung oder den Umfang der Versicherungsleistung und/ oder die Feststellung oder Umfang der Schadenersatzverpflichtung des Kunden gegenüber der BES Einfluss gehabt hat oder mit dem Vorsatz erfolgt ist, die Leistungspflichten zu beeinflussen bzw. die Feststellung dieser Umstände zu beeinträchtigen.
- 11.6 Festgehalten wird, dass der Kunde für alle Schäden, die aus von ihm schuldhaft unrichtig gemachten Angaben über den Unfallhergang resultieren, haftet; bei Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gilt die Haftung für unrichtig gemachte Angaben nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 12 Haftung der BES**
- 12.1 Die Haftung der BES für leichte Fahrlässigkeit (gilt nicht für Personenschäden), Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden ist ausgeschlossen.
- 12.2 Darüber hinaus übernimmt die BES für im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände keine Haftung.
- 13 13. Haftung des Kunden**
- 13.1 Der Kunde haftet für alle am Fahrzeug bzw. an den Fahrzeugteilen auftretende Schäden sowie den Verlust des Fahrzeugs nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Schäden bzw. der Verlust zwischen der Übernahme des Fahrzeugs durch ihn und der Rückgabe desselben eingetreten sind. Darüber hinaus haftet der Kunde auch für die Schadennebenkosten (z.B. Sachverständigengebühr, Wertminderung etc.).
- 13.2 Für alle von der BES zur Verfügung gestellten Fahrzeuge besteht eine Haftpflicht- und eine Vollkaskoversicherung. Festgehalten wird, dass der Kunde im Rahmen der Vollkaskoversicherung der BES gegenüber mit einem Betrag in der Höhe des vereinbarten Selbstbehalts von EUR 350 haftet. Schäden, die durch die unsachgemäße Behandlung und/ oder Bedienung des Fahrzeugs entstanden sind, sind von der Vollkaskoversicherung nicht umfasst. Sollte die Vollkaskoversicherung – aus welchen Gründen auch immer – nicht greifen, stellt der Kunde die BES von allfälligen Haftungen, insbesondere auch Dritten gegenüber, frei. Sollte die BES ein Mitverschulden treffen, gilt dies für jenen Teil, der auf den Kunden entfällt.
- 13.3 Sofern ein Schaden am Fahrzeug vom Kunden grob fahrlässig herbeigeführt wurde, haftet dieser vollumfänglich für den gesamten entstandenen Schaden. Dies gilt auch dann, wenn der BES aufgrund eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen die ihm bekannten Vorgaben zur Nutzung des Fahrzeugs ein Schaden entstanden ist.
- 13.4 Festgehalten wird, dass der Kunde für allfällige von ihm begangene Gesetzesverstöße, insbesondere Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften während der Nutzung des Fahrzeugs, vollumfänglich haftet. Der Kunde verpflichtet sich, die BES von sämtlichen Ordnungsstrafen, Gebühren, Kosten und sonstigen Auslagen freizustellen, die Behörden oder sonstige Stellen – aus welchen Gründen auch immer – gegen ihn erheben. Wird die BES von Dritten wegen Handlungen oder Unterlassungen des Kunden in Anspruch genommen (z.B. Besitzstörungs- und/ oder Unterlassungsklagen), so wird die BES dem Kunden im jeweiligen Verfahren den Streit verkünden, um ihm die Möglichkeit zu geben, die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Kunde, die BES schad- und klaglos zu halten (einschließlich allfälliger Verfahrenskosten).
- 14 Datenschutz**
- 14.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm elektronisch bekannt gegebenen Daten von der Auftragnehmerin zum Zwecke der Vertragsabwicklung elektronisch verarbeitet werden. Alle im Zuge der Vertragserfüllung und Verwaltung erhobenen Daten werden lediglich zum Zwecke der Dokumentation und Abwicklung der Vertragsbeziehung verwendet. Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte.
- 14.2 Name, Anschrift und Anmietungsdaten werden bei begründeten behördlichen Anfragen an die jeweilige Behörde, bei behaupteten Rechtsverletzungen Dritter (z.B. Besitzstörung) an diese Dritten übermittelt.
- 15 Sonstige Bestimmungen**
- 15.1 Sollte eine der Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- 15.2 Sämtliche dem Mietverhältnis zugrunde liegende Vereinbarungen gelten auch zugunsten und zulasten des berechtigten Fahrers. Der Kunde und alle Personen, denen der Kunde das Fahrzeug zur Nutzung überlässt, haften für allfällige der BES entstehende Schäden zur ungeteilten Hand.
- 16 Gerichtsstand/Anwendbares Recht**
- 16.1 Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich österreichisches Recht Anwendung. Die Regelungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sind in jedem Fall ausgeschlossen.
- 16.2 Gerichtsstand ist für Firmenkunden das sachlich zuständige Gericht für den Bezirk Eisenstadt und für Privatkunden das jeweils örtlich und sachlich zuständige Gericht

## BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Telefon +43 (0)5/7770-0 ● Fax +43 (0)5/7770-1770

Kundentelefon 0800 888 9000 ● info@burgenlandenergie.at ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt ● www.burgenlandenergie.at/datenschutz ● reg. beim LG Eisenstadt unter 577738s ● UID: ATU 78086456 ● Zahlungen auf das Konto der Burgenland Energie AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der BE Solution GmbH Bankverbindung: ● Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT03 3100 0001 0084 0991, BIC RZBAATWW